



Amt für Mobilität und Tiefbau

04.03.2026

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Rickmann

Telefon: 492-6583

RickmannP@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Einführung einer Besucherparkregelung für Bewohnerparkzonen im Mischprinzip

Beratungsfolge

04.03.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
17.03.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt eine Besucherparkregelung in Bewohnerparkzonen, in denen das Mischprinzip gilt, zu den in der Begründung benannten Rahmenbedingungen einzuführen.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass dies zunächst in Form einer teil-digitalen Übergangslösung erfolgt.
3. Der Ratsantrag A-R/0033/2025 vom 24.06.2025 ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0204	Bürgerangelegenheiten			Besucherparken
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2026 2027 ff.	1.530 2.550	

### Hinweis auf Korrekturen

Die Vorlage V/0624/2025 wird durch diese Ergänzungsvorlage in einzelnen Punkten korrigiert. Betroffen sind insbesondere die Angaben zur Rechtsgrundlage sowie die Hochrechnung der Kosten für das Parken mit Parkschein. Die vorgenommenen Änderungen sind im Folgenden **fett** hervorgehoben.

### Begründung:

Im Rahmen des Integrierten Parkraumkonzeptes wurden verschiedene Maßnahmen zum Umgang mit dem begrenzten städtischen Straßenraum beschlossen. Dazu zählen sowohl die Einrichtung neuer Bewohnerparkzonen als auch die Modernisierung bestehender Zonen im Rahmen sogenannter Parkraumbewirtschaftungszonen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, dem hohen Parkdruck in Quartieren mit begrenztem Straßenraum wirksam zu begegnen.

Die Umsetzung erfolgt nach dem sogenannten Mischprinzip (Erläuterungen hierzu finden sich in V/0552/2024). Dieses sieht vor, die Anwohnenden in ihren Quartieren zu bevorzugen und gleichzeitig ortsfremdes Dauerparken zu reduzieren.

Nach den Regelungen des Mischprinzips ist das Parken für Auswärtige nur noch für maximal zwei Stunden mit Parkscheibe zulässig. Dies führt jedoch dazu, dass auch Besucherinnen und Besucher der Anwohnenden ihr Fahrzeug lediglich für zwei Stunden im Quartier abstellen dürfen. Zudem stehen nicht in allen Quartieren ausreichend nahegelegene öffentliche Parkflächen oder Parkhäuser zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines Besucherparkausweises erforderlich. Ein solcher Ausweis soll es ermöglichen, dass Gäste von Anwohnenden ihr Fahrzeug auch über einen längeren Zeitraum im Quartier parken können. Die konkrete Ausgestaltung eines entsprechenden Besucherparkausweises wird im Folgenden dargestellt.

### Konzeption:

- Der Besucherparkausweis soll ausschließlich von Anwohnenden beantragt werden können. Damit soll ein Missbrauch – etwa durch Pendelnde oder ortsfremde Dauerparkende – wirksam verhindert werden.
- Die Beantragung erfolgt zukünftig ausschließlich digital. Auf diese Weise wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten. Gleichzeitig ermöglicht das digitale Verfahren eine flexible und jederzeitige Antragstellung. Eine vollständig digitale Lösung ist zudem zukunftsorientiert, stadtweit einheitlich umsetzbar und erleichtert die Kontrolle durch das Ordnungsamt.
- Bei nachgewiesenem Bedarf sollen Anwohnende unbegrenzt viele Besucherparkausweise für unterschiedliche Besuche beantragen können. Als Nachweis genügt eine verbindliche Erklärung der antragstellenden Person.
- Der Besucherparkausweis soll jeweils für 24 Stunden gültig sein. Dieser Zeitraum ist einfach nachvollziehbar und praktikabel in der Umsetzung. Für längere Aufenthalte können entsprechend mehrere Ausweise beantragt werden.
- Die Gebühr beträgt 10,20 Euro pro Tag und Ausweis. Grundlage ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Nr. 264, die einen Gebührenrahmen von 10,20 Euro bis 767 Euro vorsieht. Es wird ausschließlich die gesetzliche Mindestgebühr erhoben, da die Untergrenze von 10,20 Euro je Fahrzeug bzw. Person und Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden darf. Die Gebühr liegt damit deutlich unter dem Tageshöchstsatz eines Parkhauses (20 Euro) sowie unter den Kosten eines Parkscheins im Straßenraum, die bei **31,20 Euro für 12 Stunden bzw. 62,40 Euro für 24 Stunden** liegen. Dies gilt für alle Bewohnerparkzonen außerhalb des Promenadenrings. Innerhalb der Promenade gestalten sich die Bewohnerparkzonen im Trennprinzip, sodass hier keine Besucherparkregelungen erforderlich sind.
- Für den Besucherparkausweis sollen grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Bewohnerparkausweis. Dadurch wird sichergestellt, dass Besuchende gegenüber An-

wohnenden nicht bevorzugt werden. Für Besuche ist hierbei die Regelung, dass nur Fahrzeuge unter 5,25 m einen Parkausweis erhalten, von Relevanz. Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen bestehen alternative Ausnahmeregelungen (siehe weiter unten). Das Parken mit größeren Fahrzeugen bleibt im Rahmen der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften weiterhin zeitlich begrenzt zulässig.

- Der Besucherparkausweis soll ausschließlich in Bewohnerparkzonen mit Mischprinzip zur Anwendung kommen. In Bereichen mit Trennprinzip stehen ausreichend kostenfreie Parkmöglichkeiten ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung.

Für bestimmte Personengruppen bestehen bereits gesonderte Ausnahmeregelungen. Dazu zählen:

1. Schwerbehinderte mit dem blauen EU-Parkausweis und der orangefarbenen Parkerleichterung
2. Handwerker mit Handwerkerparkausweis
3. Pflegedienste mit Handwerkerparkausweis
4. Gewerbetreibende in Bewohnerparkbereichen
5. Ausnahmegenehmigungen für Umzugsunternehmer bzw. Umziehende

Die jeweiligen Regelungen sind auf den Internetseiten des [Amtes für Bürger- und Ratsservice](#) sowie des [Ordnungsamtes](#) einsehbar.

Für notwendige Lade- und Liefertätigkeiten darf darüber hinaus für die Dauer des tatsächlichen Ladevorgangs in den ausgewiesenen Ladezonen bzw. Lieferbereichen ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung geparkt werden. Ladetätigkeiten können hierbei durch jede und jeden erfolgen. Außerhalb dieser Bereiche sind Lade- und Liefertätigkeiten mit Auslagen der Parkscheibe bis zu 2 Stunden möglich.

### **Rechtliche Umsetzung:**

Rechtsgrundlage für die Einführung eines Besucherparkausweises ist § 46 **Abs. 1 Nr. 11 StVO**. Danach können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen genehmigen, die durch Vorschriftenzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen nach § 45 Abs. 4 StVO festgelegt sind.

Der Besucherparkausweis stellt eine solche Ausnahmegenehmigung von den Regelungen der Parkraumbewirtschaftungszone dar. Die Anspruchsberechtigung ist jeweils im Einzelfall nachzuweisen.

Dabei ist darauf zu achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Regel und Ausnahme gewahrt bleibt. Wird eine zu große Zahl an Besucherparkausweisen erteilt, besteht die Gefahr, dass die Steuerungswirkung und Funktionsfähigkeit der Bewohnerparkzone erheblich beeinträchtigt werden.

### **Technische Umsetzung:**

Die technische Umsetzung – von der Antragstellung über die Bearbeitung bis zur Ausstellung der Besucherparkausweise – soll zukünftig vollständig digital erfolgen. Dadurch wird den Anwohnenden ein hohes Maß an Flexibilität und Spontanität ermöglicht, gleichzeitig bleibt der Verwaltungsaufwand möglichst gering.

Eine datenschutzkonforme Lösung, die zudem sicherstellt, dass ausschließlich berechtigte Anwohnende einen Besucherparkausweis beantragen können, wird derzeit vom Amt für Mobilität und Tiefbau in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bürger und Ratsservice und der citeq entwickelt. Darüber hinaus wird das Verfahren mit der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes abgestimmt, um eine zuverlässige und effektive Überprüfung vor Ort zu gewährleisten.

Derzeit ist eine vollständig digitale Umsetzung noch nicht möglich. Diese soll voraussichtlich mit der Einführung eines neuen Verwaltungssystem für die Bearbeitung von Vorgängen, wie dem Bewohner-

und Besucherparken, im Jahr 2027 realisiert werden. Bis dahin ist eine Übergangslösung in Form einer teil-digitalen Umsetzung vorgesehen, um dem bestehenden Bedarf gerecht zu werden. Dabei wird es möglich sein, den Besucherparkausweis über ein Online-Formular zu beantragen. Im Anschluss erfolgt die Prüfung des Antrags durch den Bürgerservice innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Nach Bewilligung erhalten die Antragstellenden – also die Anwohnenden – eine kurze Bestätigung per E-Mail. Die Kontrolle vor Ort erfolgt digital, sodass kein sichtbarer Nachweis im Fahrzeug ausgelegt werden muss.

**Zeithorizont:**

Die Einführung der Besucherparkregelung ist für das zweite Quartal 2026 vorgesehen. Über die konkrete Einführung wird dann in der Öffentlichkeit und den politischen Gremien kurzfristig informiert.

Die Besucherparkregelung soll sowohl für aktuelle als auch zukünftige Bewohnerparkzonen im Mischprinzip Anwendung finden.

In Vertretung

gez.  
Robin Denstorff  
Stadtbaurat